

# Ortsrecht-Sammlung

**Vorschrift:** **Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem**

**Beschließendes Organ:** **Samtgemeinderat**

**Zuständig in der Verwaltung:** **Hauptamt**

**Fundstellennachweis:**

| Bezeichnung | Datum vom  | Beschluss vom | Genehmigung |                     | Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund |            |       | Inkrafttreten am         |
|-------------|------------|---------------|-------------|---------------------|--|------------|-------|--------------------------|
|             |            |               | am          | von                 | Nr.  | vom        | Seite |                          |
| Neufassung  | 12.12.1972 | 11.12.1972    |             |                     | 29   | 15.12.1972 | 180   | 01.01.1973               |
| 1. Änderung | 13.09.1973 | 13.09.1973    | 30.09.1973  | Landkreis Wittmund  | 18   | 15.10.1973 | 88    | 01.01.1973               |
| Neufassung  | 19.12.1973 | 19.12.1973    | 31.01.1974  | Landkreis Wittmund  | 10   | 31.05.1974 | 41    | 01.08.1973<br>01.01.1974 |
| 1. Änderung | 22.04.1975 | 22.04.1975    | 30.06.1975  | Landkreis Wittmund  | 13   | 01.08.1975 | 45    | 01.01.1975               |
| 2. Änderung | 04.03.1977 | 03.03.1977    |             |                     | 3  | 15.03.1977 | 7     | 16.03.1977               |
| Neufassung  | 22.02.1978 | 22.02.1978    | 20.03.1978  | Landkreis Friesland | 7*   | 17.04.1978 | 51    | 01.01.1978               |
| 1. Änderung | 23.02.1987 | 23.02.1987    |             |                     | 4  | 02.03.1987 | 14    | 01.03.1987               |
| 2. Änderung | 30.11.1992 | 30.11.1992    |             |                     | 21   | 17.12.1992 | 73    | 01.01.1993               |
| 3. Änderung | 15.12.1997 | 15.12.1997    |             |                     | 20   | 30.12.1997 | 86    | 01.01.1998               |
| 4. Änderung | 16.03.1999 | 16.03.1999    |             |                     | 4  | 01.04.1999 | 18    | 01.01.1999               |
| 5. Änderung | 20.12.2000 | 20.12.2000    |             |                     | 14   | 29.12.2000 | 90    | 01.01.2000               |
| Neufassung  | 12.11.2001 | 12.11.2001    |             |                     | 12   | 30.11.2001 | 81    | 01.01.2002               |
| 1. Änderung | 26.03.2007 | 26.03.2007    |             |                     | 4  | 30.04.2007 | 16    | 01.05.2007               |
| 2. Änderung | 24.09.2012 | 24.09.2012    |             |                     | 11   | 30.11.2012 | 73    | 01.01.2012               |

**Erläuterungen:**

\* = Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland

# Satzung

## über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem

*Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 12.11.2001 folgende Satzung beschlossen:*

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als zwei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (4) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (5) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

### § 2

#### Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 36,00 € und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschuss- und Ratssitzungen von 20,00 € je Sitzung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ausschussmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 20,00 €.
- (2) Das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung.

- (3) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die sonstigen Ausschussmitglieder den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 €/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 60,00 € je Tag gewährt werden.
- (4) Ratsmitglieder oder nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen, erhalten auf Antrag als Ersatz eine Pauschalvergütung von 60,00 € je Tag.
- (5) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalvergütung von 60,00 € je Tag.
- (6) In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstaussfalles in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist.
- (7) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstaussfall in Höhe des Bruttobetragtes an den Arbeitsgeber erstattet werden, jedoch nur bis zum festgesetzten Höchstbetrag.
- (8) Vom Samtgemeindeausschuss genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.

### **§ 3**

#### **Fahrtkosten zu den Sitzungen**

Die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Fahrtkosten werden erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden eine Wegestrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den dem Samtgemeindebürgermeister zustehenden Sätzen gezahlt.

### **§ 4**

#### **Reisekosten**

Für die von der Samtgemeinde Holtriem angeordneten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Fahrtkosten nach § 3 dieser Satzung und ein Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung.

## **§ 5**

### **Entschädigung für die Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters**

Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten die beiden stellv. Samtgemeindebürgermeister/innen eine Aufwandsentschädigung von monatlich je 100,00 €. Außerdem erhalten sie neben den Fahrtkosten nach § 3 für Fahrten mit eigenem Personenkraftwagen innerhalb des Samtgemeindegebietes eine Pauschalentschädigung von monatlich je 50,00 €.

## **§ 6**

### **Entschädigung für Fraktionen und deren Mitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten jährlich für 16 Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Fachausschuss- und Ratssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von je 20,00 € und Fahrtkosten nach Maßgabe des § 3.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 150,00 €.

## **§ 7**

### **Zahlung der Entschädigung bei Wahrnehmung von mehreren Funktionen**

Entschädigungen für mehrere der in dieser Satzung aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

## **§ 8**

### **Steuerliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem vom 22.02.1978 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.
- (2) § 5 dieser Satzung ersetzt § 5 der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem vom 22.02.1978 mit den dazu ergangenen Änderungssat-

zungen mit Wirkung vom 01.11.2001 an. Vom 01.11. - 31.12.2001 sind folgende Beträge anzuwenden:

§ 5 Nr. 1: anstatt "100,00 €" = „200,00 DM“,  
und anstand „50,00 €“ = „100,00 DM“.

Westerholt, den 12.11.2001

Samtgemeinde Holtriem  
Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung:

(L. S.)

gez. Albers